

# **Turn- und Sportverein 1894 Eltingen e.V.**

**Bruckenbachstraße 37 in 71229 Leonberg-Eltingen**

## **Satzung**

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 a Datenschutz
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge, Gebühren und Umlagen
- § 7 Rechte und Pflichten
- § 8 Organe des Vereins
- § 8 a Haftung der Organmitglieder und Vertreter
- § 9 Delegiertenversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Hauptausschuss
- § 12 Ehrenrat
- § 13 Ordnungen des Vereins
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Abteilungen
- § 16 Ordnungsmaßnahmen
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Inkrafttreten

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben**

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1894 Eltingen e.V.“, abgekürzt „TSV Eltingen“.
2. Er hat seinen Sitz in Leonberg-Eltingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg eingetragen (Vereinsregister Nr. 194).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind gelb/schwarz.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bekommen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Für den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand kann ein Aufwendungs-/Auslagenersatz bis zur steuerlichen Höchstgrenze gewährt werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (§§ 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG) ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Hauptausschuss auf Vorschlag des Vorstands. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und sonstige Personen und Gemeinschaften (außerordentliche Mitglieder) sein. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Beitrittserklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Antrag eines Minderjährigen bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Die Beitrittserklärung hat Rechtskraft, wenn sie nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wird. Dabei bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied dieser Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt wird.
3. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

### **§ 4 a Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, Angaben über seine Mitglieder an den Verband zu melden. Soweit erforderlich werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift übermittelt.
3. Daten von Mitgliedern dürfen nur an Stellen weitergeleitet werden, an die eine Datenübermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch: Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann nur zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen, sofern die Mindestmitgliedschaft erreicht ist (siehe § 4 Abs. 3). Das Austrittsgesuch muss ein Vierteljahr zuvor (30. September) beim Vorstand vorliegen. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die den Aufnahmeantrag betreffenden Regelungen entsprechend. Die Austrittserklärung kann auch per Fax oder E-Mail an die Vereinsgeschäftsstelle übersandt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, insbesondere bei
  - 3.1 Verletzungen von Bestimmungen dieser Satzung, der Ordnungen oder der Interessen des Vereins.
  - 3.2 Nichtbefolgen von Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane oder
  - 3.3 unehrenhaftem Verhalten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben.
4. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen ein Widerspruchsrecht gegenüber dem Vorstand zu. Der Hauptausschuss entscheidet nach Anhörung des Ehrenrats endgültig. Bis zur Entscheidung des Hauptausschusses ruhen die Rechte des Mitglieds. Macht das Mitglied von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, so gilt der Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

5. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt durch die Streichung aus der Mitgliederliste unberührt.
6. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

## **§ 6 Beiträge, Gebühren und Umlagen**

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet. Das Nähere regelt die Beitragsordnung; darin können auch Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge festgesetzt werden.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben und zur Sicherung des Vereinszwecks können Umlagen erhoben und sonstige Dienstleistungen von den Mitgliedern eingefordert werden. Dies kann innerhalb der Abteilungen als auch für den Gesamtverein erfolgen. Die Entscheidung hierüber treffen der Vorstand in Absprache mit dem Hauptausschuss (für den Gesamtverein) bzw. die Abteilungsleitung (für die Abteilung).
3. Umlagen dürfen vom Hauptverein einmalig pro Kalenderjahr bis zur Höhe eines Jahresbeitrags, maximal jedoch 100,00 Euro, erhoben werden. Abteilungsumlagen sind in den jeweiligen Abteilungsordnungen zu regeln.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl der Delegierten in den einzelnen Abteilungen.
4. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie haben kein aktives bzw. passives Wahlrecht.
5. Die Mitwirkung der minderjährigen Mitglieder richtet sich nach der Jugendordnung des Vereins.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Delegiertenversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand)
4. der Hauptausschuss
5. der Ehrenrat

Der geschäftsführende Vorstand kann einen freien Mitarbeiter/eine freie Mitarbeiterin als „besonderen Vertreter“ des Vorstands ernennen.

Der Gesamtvorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann insoweit als besonderer Vertreter nach § 30 BGB den Verein vertreten und ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 8 a Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 9 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus
  - von den Abteilungen gewählten Delegierten nach der Mitgliederstärke
  - den Mitgliedern des Gesamtvorstandes.
2. Die Zahl der Delegierten wird jeweils für zwei Jahre festgelegt. Es gilt die Mitgliederzahl vom 1. Januar des Wahljahres. Veränderungen des Mitgliederbestandes während der Amtsperiode sind ohne Einflüsse. Die Abteilungen stellen neben dem Abteilungsleiter mindestens einen Delegierten. Übersteigt die Mitgliederzahl der Abteilung 50 Mitglieder, so ist darüber hinaus pro weiterer angefangener 50 Mitglieder ein weiterer Delegierter zulässig.  
Übersteigt die Mitgliederzahl der Abteilung 200 Mitglieder, so ist darüber hinaus pro weiterer angefangener 100 Mitglieder ein weiterer Delegierter zulässig.
3. Bis zum 30.04. jedes Geschäftsjahres soll die ordentliche Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter, geleitet. Die schriftliche Einladung erfolgt drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung. Sie soll zusätzlich den Mitgliedern in den Vereinsnachrichten bekannt gegeben werden.
4. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstandes
  - Wahl des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstandes
  - Bestätigung der Abteilungsleiter und des Vereinsjugendleiters, die Wahl der Kassenprüfer und des Ehrenrates
  - Erlass der Beitragsordnung (Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen gemäß § 6 dieser Satzung)
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
  - Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Hauptausschusses
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
  - Behandlung über fristgerecht eingegangene Anträge.
5. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge können nur beraten werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
6. Der Gesamtvorstand kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller volljährigen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Gesamtvorstand verlangt wird. Ebenso ist die Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Delegierten gefordert wird.
7. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen.
8. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand, wird von der Delegiertenversammlung grundsätzlich für den Zeitraum bis zur übernächsten ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt, ausgenommen der Vereinsjugendleiter (Bestätigung gemäß § 9 Nr. 4). Der erste Vorsitzende und seine Stellvertreter sollen nach Möglichkeit um ein Jahr zeitversetzt gewählt werden.

1. Geschäftsführender Vorstand  
Der 1. Vorsitzende, die drei stellvertretenden Vorsitzenden und der Vereinsjugendleiter bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
2. Der erste Vorsitzende und die drei stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
3. Erweiterter Vorstand  
Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe dieser Satzung.

- 3.1 Er besteht aus
- dem ersten Vorsitzenden
  - dem stv. Vorsitzenden (Referent für Finanzwesen)
  - dem stv. Vorsitzenden (Referent für Liegenschaften/Technik)
  - dem stv. Vorsitzenden (Referent für den Sportbetrieb)
  - dem Vereinsjugendleiter
  - bis zu sechs weiteren Referenten, deren nähere Aufgabenbeschreibung in einer Geschäftsordnung festgelegt wird.
- 3.2 Er hat in erster Linie Führungsaufgaben für den Verein und Koordinierungsaufgaben zwischen den Abteilungen wahrzunehmen.
- 3.3 Er bestimmt die Vereinspolitik nach innen und außen. Bei Bedarf beruft er Ausschüsse für Sonderaufgaben.

## **§ 11 Hauptausschuss**

Der Hauptausschuss besteht aus:

- dem erweiterten Vorstand und
- den Abteilungsleitern.

Aufgaben des Hauptausschusses sind

- Beschlussfassung über Haushalts- und Investitionspläne,
- Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands,
- Beschlussfassung über die in § 13 genannten Ordnungen des Vereins,
- Bestätigung der Jugendordnung,
- endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung nach Anhörung des Ehrenrats und
- Beschlussfassung über Aufnahme neuer Abteilungen.

Die Hauptausschusssitzungen werden rechtzeitig vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, schriftlich einberufen und geleitet. Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht öffentlich bekannt gegeben zu werden.

## **§ 12 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat schlichtet Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und behandelt Widersprüche von Vereinsmitgliedern gegen Vereinsausschlüsse und gibt dazu Empfehlungen an den Hauptausschuss.
2. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus
  - 2.1 einem Vorsitzenden und
  - 2.2 zwei Beisitzern.

Sie müssen mindestens fünf Jahre Mitglied im Verein sein und werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

## **§ 13 Ordnungen des Vereins**

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäfts-, Finanz-, Jugend-, Ehrungs-, Abteilungs-, Kassenprüfungs- und Delegiertenordnung, die vom Hauptausschuss zu beschließen sind. Die Jugendordnung ist von der Jugenddelegiertenversammlung zu beschließen und vom Hauptausschuss zu bestätigen.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer müssen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege sachlich und rechnerisch prüfen. Der Prüfbericht ist bei der ordentlichen Delegiertenversammlung vorzutragen. Über Beanstandungen ist vorab dem geschäftsführenden Vorstand zu berichten.

## **§ 15 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch den Hauptausschuss gebildet.

2. Die Abteilungen führen den Sportbetrieb in ihrer Sportart in eigener Verantwortung im Rahmen der bestehenden Abteilungsordnung.
3. Die Abteilungen werden durch Abteilungsleiter geführt, die in der Abteilungsversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt werden und von der Delegiertenversammlung zu bestätigen sind.
4. Die Abteilungen wählen ihre Vertreter entsprechend der Delegiertenordnung zur Delegiertenversammlung des Hauptvereins.
5. Die Abteilungen können Ausschüsse bilden.
6. Die Abteilungen sind verpflichtet, zu ihren Versammlungen Mitglieder des erweiterten Vorstands rechtzeitig einzuladen.
7. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse eingehen. Die finanzielle Zuständigkeit, insbesondere die Ermächtigung Verpflichtungen einzugehen, regelt die Finanzordnung des Vereins.

## **§ 16 Ordnungsmaßnahmen**

Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe oder gegen Ordnungen verstoßen, Ordnungsmaßnahmen ergreifen.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur in einer zum Zweck der Auflösung einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Leonberg zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 07.03.2008 von der Delegiertenversammlung beschlossen und am 02.04.2008 ins Vereinsregister eingetragen. Die Satzung wurde zuletzt in der Delegiertenversammlung am 26.04.2010 geändert, die Änderungen werden mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.